

Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).</p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p>	<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtige/ Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).</p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrem Beziehungsverhältnis untereinander, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.</p>
<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht</p> <p>a) mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt;</p> <p>b) ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;</p> <p>c) jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehal-</p>

<p>endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.</p> <p>(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.</p>	<p>terin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</p> <p>(5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, S. 193, ber. S. 369) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2015, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung mit dem 01. des Monats, wenn der Feststellungsbescheid an diesem Tag zugegangen ist, ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>
<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich:</p> <p>a) für den ersten Hund 40,00 Euro b) für den zweiten Hund 60,00 Euro c) für jeden weiteren Hund 90,00 Euro</p>	<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich</p> <p>a) für den ersten Hund 48,00 Euro b) für den zweiten Hund 72,00 Euro c) für jeden weiteren Hund 108,00 Euro d) für gefährliche Hunde 480,00 Euro</p> <p>(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 5).</p>

<p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.</p>	<p>(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.</p> <p>(4) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres. Die erhöhte Steuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 5 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer.</p>
<p>§ 5 Steuerermäßigung</p> <p>Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;</p> <p>b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</p> <p>c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten</p> <p>a) von Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/Leistungsrichterinnen abgelegt haben, wobei das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis nicht älter als 18 Monate sein darf;</p> <p>b) eines Wachhundes, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin/ des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten Wohngebäude entfernt ist;</p> <p>c) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.</p> <p>(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 werden keine Steuerermäßigungen gewährt</p>

<p>§ 6 Zwingersteuer</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 6 Zwingersteuer</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 4 Abs. 2.</p>
<p>§ 7 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 2. Herden- und Hütegebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. Dies gilt für diese Hunde auch für den Rest des laufenden Jahres bei der Vermittlung in einen Privathaushalt; 4. Blindenführhunden; 5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. 	<p>§ 7 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 2. Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen untergebracht sind; 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, d) in den Fällen des § 6 und § 7 Ziffer 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. <p>(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Kalendervierteljahres der Antragstellung gewährt.</p>	<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde für den Verwendungszweck nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Nr. 1 und 3 hinlänglich geeignet sind, wobei in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) sowie des § 7 Nr. 1 und 3 eine besondere Ausbildung des Hundes nachgewiesen werden muss, 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind. <p>Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.</p>
<p>§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Bönebüttel oder der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben - anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p>	<p>§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Bönebüttel oder der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben - oder im Bürgerbüro schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p>

<p>(2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Gemeinde Bönebüttel gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Halterin / Der Halter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p>	<p>(2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Gemeinde Bönebüttel gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen.</p> <p>(5) Die Gemeinde Bönebüttel kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen. Ebenso sind die für die Gemeinde Bönebüttel tätigen Behörden zur Ermittlung steuerrelevanter Sachverhalte berechtigt, Auskünfte durch Befragung Dritter (insbesondere Nachbarn, Zeugen usw.) einzuholen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.</p>
<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch</p>	<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Be-</p>

<p>frühestens zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Die Steuer kann halbjährlich oder jährlich im voraus bezahlt werden.</p>	<p>kanntgabe des Steuerbescheides erstattet.</p>
<p>§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Bönebüttel oder die Stadt Neumünster zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n), b) Anschrift, c) Geburtsdatum, d) Bankverbindung, e) Hunderasse.</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) bei der Anmeldung der Hunde, b) aus dem Einwohnermelderegister, c) von Polizeidienststellen, d) von Ordnungsämtern, e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, f) von Tierschutzvereinen, g) vom Bundeszentralregister, h) allgemeiner Anzeigen, i) anderer Behörden.</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p>§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Bönebüttel oder die Stadt Neumünster – Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n); b) Anschrift; c) Geburtsdatum; d) Bankverbindung; e) Hunderasse.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) bei der Anmeldung der Hunde; b) Erteilung eines SEPA-Mandates; c) aus dem Einwohnermelderegister; d) von Polizeidienststellen; e) von Ordnungsämtern; f) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen; g) von Tierschutzvereinen; h) vom Bundeszentralregister; i) allgemeiner Anzeigen; j) anderer Behörden.</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>

<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. Hundesteuermarke bei Abmeldung des Hundes nicht abgibt</p> <p>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. § 10 Abs. 5 die geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt;</p> <p>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.10.2001 außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.03.2014 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 3 Abs. 1 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft und ersetzt die Regelung des § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 21.03.2014. Ebenso treten die Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.</p> <p>(3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Satzungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.</p>

